

67. 1. Kann der Gläubiger, der vor dem 14. Februar 1924 seine Hypothekenforderung abgetreten hat, noch eine Abweichung vom normalen Höchstfuß für die Aufwertung beanspruchen?

2. Zur Frage der Umwandlung einer Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung.

AufwG. §§ 10 Nr. 5, 11, 17.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 14. Juni 1928 i. S. No. (Bekl.) w. Mb. (Rl.). VI 543/27.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu dem vom Kläger verwalteten Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen der Witwe F. D. Th. Mb. und ihren Abkömmlingen gehörte ein im Grundbuch von E. eingetragenes Grundstück. Dieses wurde am 20. März 1917 im Wege der frei-

willigen Versteigerung zu notariellem Protokoll an den Beklagten verkauft. Nach den Kaufbedingungen hatte der Käufer an Belastungen eine Rente von 50 *M* jährlich, sowie eine Eigentümergrundschuld von 20000 *M* zu übernehmen und den Rest des Kaufpreises bei der Auflassung bar zu zahlen. Hiervon wich man jedoch bei den am 16. April 1917 vor dem Grundbuchamt gepflogenen Verhandlungen ab. Nachdem zunächst beantragt worden war, im Wege der Grundbuchberichtigung die Teilhaber der fortgesetzten Gütergemeinschaft an Stelle des noch eingetragenen verstorbenen Ehemanns *Mö.* einzutragen, wurde die Löschung der Eigentümergrundschuld bewilligt und beantragt, sodann die Auflassung erklärt und endlich vom Beklagten die Eintragung zweier Darlehenshypotheken über je 10000 *M* bewilligt und beantragt, der einen für *F.* und *Mö.*, der anderen für die Gesamtgutsteilhaber. Sämtliche Eintragungen wurden antragsgemäß am 10. Mai 1917 vollzogen. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die letztgenannte Hypothek von 10000 *M*. Sie wurde im Jahre 1922 an die Dr. *E.-M.*-Stiftung abgetreten, im Jahre 1923 zum Nennbetrag ausgezahlt und gelöscht. Im Aufwertungsverfahren verlangte der Kläger für das Gesamtgut Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung. Für letztere beantragte er vor dem 1. April 1926 eine Abweichung vom normalen Höchstfuß gemäß § 10 Nr. 5 AufwG.; der Beklagte widersprach. Die Aufwertungsstelle verwies die Parteien auf den Prozeßweg.

Der Kläger bittet um Feststellung, daß die persönliche Forderung nach § 10 Nr. 5 AufwG. aufzuwerten sei, der Beklagte hält diese Vorschrift nicht für anwendbar. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt.

Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Der Kläger begehrt auf Grund des § 17 AufwG. die Aufwertung einer hypothekarisch gesicherten, im Jahre 1922 abgetretenen Forderung für die ursprünglichen Gläubiger. Der Streit dreht sich um die Anwendbarkeit des § 10 Nr. 5 AufwG. auf die persönliche Forderung. Das Berufungsgericht hat die Anwendbarkeit bejaht, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß § 11 AufwG. in den Fällen des § 10 Nr. 1 bis 5 eine Abweichung vom normalen Höchstfuß für unzulässig erklärt, wenn die Forderung vor dem 14. Februar

1924 vom ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen übergegangen ist, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 bezeichneten Art handelt. Daß einer dieser Ausnahmefälle vorläge, ist nicht festgestellt. Auch die Revision geht auf diese Frage nicht ein. Wäre aber § 11 AufwG., wie manche Erläuterer meinen, dahin auszulegen, daß die Abtretung auch dem Abtretenden das Recht nehme, sich auf die Nummern 1 bis 5 des § 10 zu berufen, so hätte geprüft werden müssen, ob ein Ausnahmefall gegeben war. Allein jene Auslegung ist in Übereinstimmung mit dem Kammergericht (JW. 1926 S. 1466, DZB. 1926 Sp. 965), den Oberlandesgerichten Stuttgart (AufwRspr. 1 S. 362), Darmstadt (JRsCh. 1926 Nr. 1966), Dresden (AufwRspr. 2 S. 180) und dem Bayerischen Obersten Landesgericht (JRsCh. 1927 Nr. 157), sowie dem nunmehr überwiegenden Teile des Schrifttums abzulehnen. Zwar ist kein Zweifel daran, daß § 1 AufwG. dem Abtretungsempfänger entgegensteht; auch ist daran festzuhalten, daß § 17 AufwG. das Recht nicht in zwei selbständige Teile, einen für den früheren und einen für den neuen Gläubiger, spaltet, sondern den ersteren nur an der Aufwertung des einheitlichen Rechts als Teilgläubiger der Hypothek beteiligt (RGZ. Bd. 117 S. 310, Bd. 119 S. 52 und S. 316). Aber die Beteiligung geschieht doch in der Weise, daß sein Teil auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarkbetrags berechnet wird; Wortlaut und Sinn der §§ 17, 18 AufwG. schließen nicht aus, auch die Nummern 1 bis 5 des § 10 zugunsten des früheren Gläubigers anzuwenden, wie denn auch der Bericht des Aufwertungsausschusses des Reichstags (Druckf. 1125 S. 19) von einer „Wiederherstellung“ des Rechts des Abtretenden spricht. Das Ziel, dem Schuldner an Aufwertungsleistung nicht mehr aufzubürden, als wenn das Recht nicht abgetreten wäre (RGZ. Bd. 116 S. 263), bleibt jedenfalls auch bei dieser Auslegung gewahrt. Andererseits hat die Vorschrift des § 11 nach demselben Bericht (S. 9) nur verhindern wollen, daß dem Erwerber der Vorteil der höheren Aufwertung zugute komme, weil man annahm, daß in dessen Hand das Recht zu einer gewöhnlichen Vermögensanlage werde. Die Meinung, daß § 11 auch den Abtretenden treffe, müßte überdies, wenn sie nicht zu ganz unbilligen Ergebnissen führen soll, zum mindesten den Fall der sog. unechten Abtretung — Abtretung auf Verlangen des Schuldners an Stelle

der Löschung — ausnehmen, also eine Unterscheidung machen, die in den §§ 11, 17 AufwG. selbst nicht gemacht wird. Nach alledem ist dem Berufungsgericht, das aus § 11 AufwG. kein Hindernis entnommen hat, im Ergebnis beizutreten.

(Es wird unter Hinweis auf RGG. Bd. 120 S. 166 ausgeführt, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts sei nicht anzunehmen, daß durch die vereinbarte Übernahme der Eigentümergrundschuld eine Kaufpreisforderung von 20000 M habe gesichert werden sollen. Es fehle an einem Anhalt, daß durch den Vertrag vom 20. März 1917 außer einer Kaufpreisforderung von 15600 M noch eine solche von 20000 M begründet worden sei.)

Über diese Rechtslage ist gerade dem Kläger günstig. Denn eine solche Kaufgeldforderung ist durch Abänderung des Vertrags später begründet und bei ihrer Begründung (§ 10 Nr. 5 AufwG.) in eine Darlehensforderung umgewandelt worden. Die Parteien vereinbarten nämlich in Abänderung des notariellen Vertrags, daß die Eigentümergrundschuld nicht übernommen, sondern gelöscht und statt ihrer zwei Hypotheken bestellt werden sollten. Es sollte also nunmehr der Beklagte an Stelle der Übernahme der Grundschuld Geld schulden, und zwar 20000 M, den Betrag des bisher durch die Übernahme der Grundschuld gedeckten Kaufpreisrestes. Diese Geldschuld entsprang erst aus der Abänderung des Kaufvertrags. Da aber die Hypotheken nicht als Kaufpreis-, sondern als Darlehenshypotheken eingetragen werden sollten, so lag in der Vereinbarung zugleich eine Umwandlung der Kaufgeldforderung von 20000 M in zwei Darlehensforderungen von je 10000 M, von denen die hier streitige den Verkäufern zustehen sollte. Die Parteien trafen diese abändernde Vereinbarung — deren Formbedürftigkeit nicht erörtert zu werden braucht, weil die Abänderung äußerstenfalls nach § 313 Satz 2 BGB. gültig geworden ist — nach der Feststellung des Berufungsgerichts spätestens bei der Auflassung. Damit kann nur der Beginn der gesamten Grundbuchverhandlung vom 16. April 1917 gemeint sein; denn bei dieser wurde schon vor der Auflassung die Löschung der Eigentümergrundschuld bewilligt. Hiernach kann der Kläger mit Recht geltend machen, daß der Hypothek eine Kaufgeldforderung zugrunde liegt, die schon bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt worden ist, und es bedarf keiner Untersuchung, ob die Worte des Gesetzes „bei

ihrer Begründung" die vom Berufungsgericht gewollte, von der Revision beanstandete Auslegung zulassen. Sie treffen hier im strengsten Sinne zu. Danach ist § 10 Nr. 5 AufwG. anwendbar und die Revision unbegründet.